Krakauer Zeitung.

Nr. 297. Donnerstag, den 29. December **1859.**

III. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Nr. 15,751.

Vom Krakauer k. k. Oberlandesgerichte wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der mit dem Erlasse des hohen k. k. Justizministeriums vom 14. Juni 1859 Z. 25,951 zum Notar im Sprengel des Kreisgerichtes Rzeszów, mit dem Amtssitze in Przeworsk, ernannte Herr Felix Zieniewicz den vorgeschriebenen Diensteid am 20. December 1859 bei dem k. k. Oberlandesgerichte abgelegt hat, und daß hiedurch Herr Felix Zieniewicz zum Antritte seines Amtes ermächtigt sei.

Krakau, am 21. December 1859.

Kaiserliches Patent

vom 20. Dezember 1859*),

womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des Venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze, erlassen und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; König von Jerusalem rc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg rc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der Windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien rc. rc.

Von der Absicht geleitet, die gewerbliche Betriebsamkeit in Unserem Reiche gleichmäßig zu regeln und möglichst zu erleichtern, haben nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, der nachfolgenden Gewerbe-Ordnung Unsere Genehmigung ertheilt und verordnen, wie folgt:

I. Diese Gewerbe-Ordnung hat vom 1. Mai 1860 angefangen, für den ganzen Umfang Unseres Reiches, mit Ausnahme des Venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze, in Kraft zu treten.

II. Die bestehenden Vorschriften über Ansäßigmachung und Aufenthaltsort werden durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt.

III. Sämmtliche derzeit in Kraft bestehende Vorschriften über die Erlangung von Gewerbs-, Fabriks- und Handelsberechtigungen, so wie alle mit dieser Gewerbe-Ordnung unvereinbarlichen älteren Normen über deren Ausübung, werden, vom obigen Zeitpunkte angefangen, außer Wirksamkeit gesetzt.

IV. Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen gelten, mit der in dem nachfolgenden Artikel ausgedrückten Beschränkung, für alle gewerbmäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umstaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften, oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben.

V. Auf folgende Beschäftigungen und Unternehmungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; dieselben werden fortan nach den dafür bestehenden Vorschriften behandelt:

a) Die land- und forstwirthschaftliche Production und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben; dann der in einigen Landestheilen durch ältere Einrichtungen, den Besitzern der Wein- und Obstgärten gestattete Ausschank des eigenen Erzeugnisses;

b) der Bergbau und die nach dem Berggesetze von bergamtlicher Concession abhängigen Werks-Vorrichtungen;

c) die literarische Thätigkeit, das Selbstverlagsrecht der Autoren und die Ausübung der schö en Künste;

d) die Lohnarbeit der gemeinsten Art (Taglöhnerarbeit rc. rc.);

e) die in die Kategorien der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige;

f) die Geschäfte der Advocaten, Notare und Handelsmäkler (Wechsel-, Waaren- und Schiffs-Sensalen, Börse-Agenten), Ingenieure und andere Personen, welche von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders bestellt und in Pflicht genommen sind; dann alle Unternehmungen von Privatgeschäfts-Vermittlungen in anderen als Handelsgeschäften;

g) die Ausübung der Heilkunde (Aerzte, Wundärzte, Zahn- und Augenärzte, Geburtshelfer und Hebammen usw.), die Unternehmungen von Heilanstalten jeder Art, mit Inbegriff der Gebär- und der Irrenbewahr-, Bade- und Trinkkur-Anstalten; das Apothekerwesen, das Veterinärwesen, mit Einschluß des Viehschnittes;

h) die Erwerbszweige des Privat-Unterrichtes und der Erziehung und die sich hierauf beziehenden Anstalten;

i) die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Humanitäts-, Unterrichts-, Straf- und Corrections-Anstalten;

k) die Unternehmungen von Credit-Anstalten, Banken, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs-, Renten-Anstalten, Sparkassen rc.;

l) die Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen;

m) der den Seegesetzen unterliegende Schifffahrtsbetrieb auf dem Meere und die Seefischerei;

n) die Unternehmungen von ständigen Ueberfuhren (Fähren) auf Flüssen, Seen, Canälen rc. dann die Schwemm- und Flöß-Anstalten;

o) die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art;

p) die Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Verschleiß derselben;

q) der Hausirhandel und andere ausschließend im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

VI. Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Gewerbe, Fabriks- und Handels-Berechtigungen bleiben aufrecht, und es stehen ihnen auch alle jene ausgedehnteren Rechte zu, welche das gegenwärtige Gesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet.

VII. Die Real-Eigenschaft der zu Recht bestehenden radizirten und verkäuflichen Gewerbe bleibt unverändert. Neue Real-Gewerberechte dürfen nicht gegründet werden.

VIII. Bezüglich der Monopole und Regalien des Staates, so wie der in einigen Kronländern noch in Kraft bestehenden Propinations- und Mühlenrechte, dann der Regal-Benefizien bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

IX. Die durch das Privilegiengesetz den Inhabern von Erfindungs-, Verbesserungs- und Entdeckungs-Privilegien gewährten Rechte werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

X. Unser Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 20. Dezember im Eintausend acht hundert neun und fünfzigsten, Unserer Reiche im zwölften Jahre.

Franz Joseph m. p.

Graf v. Rechberg m. p.
Freiherr v. Bruck m. p.
Graf v. Nádasdy m. p.
Freiherr v. Thierry m. p.
Freiherr v. Ransonnet m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung.

*) Enthalten in dem am 27. Dezember 1859 ausgegebenen LXV. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 227.

Gewerbe-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Eintheilung der Gewerbe.

§. 1. Die Gewerbe können entweder gegen bloße Anmeldung betrieben werden (freie Gewerbe), oder sind an eine besondere Bewilligung der Behörde gebunden (konzessionirte Gewerbe).

§. 2. Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Gestattung der Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als konzessionirte behandelt.

§. 3. Alle Gewerbe, welche noch nicht als konzessionirte erklärt werden, sind freie Gewerbe.

Zweites Hauptstück.

Bedingungen des selbstständigen Gewerbebetriebes.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 4. Zum selbstständigen Betriebe eines jeden Gewerbes wird in der Regel erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei.

Für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, können Gewerbe nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, dann der kompetenten Behörde und durch einen geeigneten Stellvertreter (§. 58) betrieben werden.

Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zu Gewerben keinen Unterschied.

§. 5. Moralische Personen können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Geschäftsführer als Stellvertreter (§. 58) bestellen.

§. 6. In wieferne Geistliche, Ordenspersonen, Militärs, l. f. Beamte oder andere öffentlich angestellte Personen von der Ausübung von Gewerben ausgeschlossen sind, bestimmen die bezüglichen Standes- oder Dienstesvorschriften.

§. 7. Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht, oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefällsübertretung oder wegen schuldbaren Concurses verurtheilt wurden, sind vom Antritte eines Gewerbes dann auszuschließen, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letzteren und nach der Persönlichkeit des Unternehmers Mißbrauch zu besorgen wäre, in welch letzterem Falle dem Antritte des Gewerbes auch während der Dauer der Untersuchung nicht stattzugeben ist.

§. 8. Wer durch richterliches oder administratives Erkenntniß von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt wurde (§. 136), ist von dem Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde. In Fällen administrativer Erkenntnisse kann jedoch von der politischen Landesstelle die Rehabilitirung solcher Personen, mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung, ausgesprochen werden.

§. 9. Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welcher dasselbe betrieben werden soll, nicht abhängig, und ändert nichts an der Gemeindezuständigkeit.

§. 10. Die Zulassung von Ausländern zum selbstständigen Betriebe einer Gewerbeunternehmung in Oesterreich bleibt, in soferne nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind, von Fall zu Fall der Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten.

Die Zulassung von Handelsreisenden für ausländische Handels- und Industrie-Unternehmungen ist durch eine besondere Vorschrift geregelt.

§. 11. Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe durch denselben Unternehmer ist gestattet.

§. 12. Im Grenzbezirke bleibt der Antritt von Gewerben, welche sich mit kontrolpflichtigen Gegenständen befassen, auch fortan an die durch die Finanzgesetze vorgeschriebenen Bedingungen geknüpft.

2. Besondere Bestimmungen.

a) Bei freien Gewerben.

§. 13. Wer durch die Bestimmungen der §§. 4 bis 12 nicht ausgeschlossen erscheint, ist zum selbstständigen Betriebe eines jeden freien Gewerbes berechtigt.

Der Unternehmer ist aber verpflichtet, vor Antritt des Gewerbes davon der Behörde die Meldung zu machen.

§. 14. In dieser Meldung ist der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit des Unternehmers, die gewählte Beschäftigung und der Standort der Ausübung anzugeben, und die allenfalls nöthige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der competenten Behörde (§. 4) darzuthun.

In den Fällen, wo das Gewerbe im Sinne der §§. 4 und 5 nur durch einen Stellvertreter ausgeübt werden kann, haben sich obige Angaben auch auf die Person des letzteren zu erstrecken.

Mehrere Gewerbe dürfen nicht in Eine Anmeldung zusammengefaßt werden.

§. 15. Waltet gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort ein in diesem Gesetze gegründetes Hinderniß nicht ob, so fertigt die Behörde dem Unternehmer zu seiner Legitimation einen Gewerbschein aus.

Im entgegengesetzten Falle untersagt sie der Partei bis zur Behebung des Anstandes den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes.

b) Bei konzessionirten Gewerben.

§. 16. Nachstehende Gewerbe werden als konzessionirte erklärt:

1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit demselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien rc., dann Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen);
2. die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabineten;
3. die Unternehungen periodischer Personen-Transporte;
4. die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personen-Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten, oder ihre Dienste anbieten, wie Platzdiener, Lohnlakaien u. s. f.;
5. das Schiffergewerbe;
6. das Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetze und Zimmerleute;
7. Rauchfangkehrergewerbe;
8. Kanalräumergewerbe;
9. das Abdeckergewerbe;
10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen und das Gewerbe der Büchsenmacher insbesondere;
11. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerks-Material- und Feuerwerkskörpern;
12. der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschiede und Metallgeräthe (Trödlergewerbe), dann das Pfandleihergewerbe, soweit dasselbe überhaupt gesetzlich gestattet ist;
13. der Verschleiß von Giften und Medizinalkräutern;
14. die Gast- und Schankgewerbe.

§. 17. Wer ein an eine Konzession gebundenes Gewerbe betreiben will, hat unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse um die Konzession nachzusuchen. Vor erlangter Konzession darf mit dem Betriebe nicht begonnen werden.

§. 18. Zur Erlangung eines konzessionirten Gewerbes werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes (§§. 4 bis 12), Verläßlichkeit und Unbescholtenheit und bei mehreren derselben die in nachstehenden Paragraphen vorgeschriebene besondere Befähigung gefordert.

Bei der Verleihung der im §. 16 zu 1, 2, 4, 7 bis einschließig 14 erwähnten Gewerbe sind überdies die Lokalverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung in's Auge zu fassen.

§. 19. Bewerber um eines der im §. 16 unter 1 und 2 erwähnten mit Preßerzeugnissen sich befassenden Gewerbe müssen sich über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung ausweisen. Diese Gewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, errichtet werden.

Obige Bestimmungen erstrecken sich nicht auf den ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder beschränkten Handel.

§. 20. Bei Konzessionen zu Unternehmungen periodischer Personen-Transporte ist die Strecke, auf welche sich das Unternehmen bezieht, zu bezeichnen, und sind die sonstigen, in Beziehung auf den Betrieb nöthig erachteten Bestimmungen festzusetzen.

§. 21. Bei Ertheilung der Konzessionen zu den im §. 16 zu 4 erwähnten Gewerben sind die nöthig erachteten örtlichen Dienstordnungen festzusetzen.

§. 22. Schiffer, welche aus der Leitung von Segel- oder Ruderfahrzeugen auf Binnengewässern ein Gewerbe machen, müssen sich vor der Behörde über die nöthigen praktischen Kenntnisse ausweisen.

§. 23. Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche die in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten selbstständig, das ist: nicht unter der Leitung eines Baumeisters, ausführen wollen, müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen.

Wer Hochbauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe leiten will (Baumeister), hat eine dreijährige Verwendung beim Baugewerbe oder bei einer Baubehörde im ausübenden Dienste nachzuweisen und überdies von der Landes-Baubehörde oder dem von ihr hierzu delegirten Kreis- (Komitats-) Ingenieur eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen höheren Kenntnisse abzulegen. Von dieser Prüfung kann bei Individuen, deren Befähigung anderweitig feststeht, Umgang genommen werden.

§. 24. Rauchfangkehrer müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen.

§. 25. Jene Waffenerzeuger, welche Schußwaffen im gebrauchfertigen Zustande herstellen (Büchsenmacher), müssen sich über die entsprechende Befähigung ausweisen.

§. 26. Erzeuger von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern müssen die nöthigen Kenntnisse der Pyrotechnik darthun.

§. 27. Befugnisse zum Verschleiße der in den Medizinalvorschriften verzeichneten eigentlichen Gifte und Medizinalkräuter, so weit derselbe nicht ohnehin nach den Medicinalvorschriften ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sind nur Personen zu ertheilen, die sich über die erforderliche Kenntniß vor der Medizinalbehörde auszuweisen vermögen.

§. 28. Die Gast- und Schankgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:

a) Beherbergung von Fremden;
b) Verabreichung von Speisen;
c) Ausschank geistiger Getränke mit Ausnahme des Branntweines;
d) Ausschank von Branntwein;
e) Verabreichung von Kaffee, anderen warmen Getränken und Erfrischungen;
f) Haltung von erlaubten Spielen.

Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen.

§. 29. Als Ausschank wird die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen betrachtet. Die Schankberechtigten sind auch zum gewöhnlichen Handel mit den betreffenden Getränken befugt.

§. 30. Das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Polizei ist berechtigt, im Falle die Erfahrung es nach §. 2 als erforderlich herausstellen sollte, im Verordnungswege noch einzelne andere, als die im gegenwärtigen Abschnitte aufgezählten Gewerbe im Allgemeinen oder für bestimmte Bezirke an eine Konzession zu binden und die Bedingungen der Erlangung festzusetzen.

Auf gleichem Wege können einzelne, dermalen konzessionirte Gewerbe von dem Erfordernisse der Konzession entbunden werden, wenn veränderte Verhältnisse dies als zulässig erkennen lassen, so wie auch angeordnet werden kann, daß in Orten, wo im Interesse des Verkehrs für gewisse, ein besonderes öffentliches Vertrauen in Anspruch nehmende Geschäfte und Dienstleistungen bestimmte Personen von der Behörde bestellt und in Pflicht genommen sind, wie z. B. Güterbestätter, öffentliche Abwäger und Messer, Landboten 2c., alle anderen Personen von dem Betriebe der nämlichen Geschäfte ausgeschlossen werden.

Drittes Hauptstück.

Erforderniß einer besonderen Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben.

§. 31. Die Genehmigung der Betriebsanlage ist bei allen freien oder konzessionirten Gewerben nothwendig, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind.

§. 32. Im Allgemeinen hat die Behörde bei solchen Betriebsanlagen im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Uebelstände zu prüfen und die etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen vorzuschreiben, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Gewerbsanlagen keine Störung erwachse.

§. 33. Für nachstehende Betriebsanlagen darf die Genehmigung nur auf Grund des in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Verfahrens ertheilt werden:

1. Abdeckereien;
2. Feuerwerkskörper (Anlagen zur Bereitung);
3. Zündwaaren;
4. Anlagen künstlicher Düngfabriken (Poudrette, Düngharnsalz u. dgl.);
5. Talgschmelzereien;
6. Kerzengießereien;
7. Seifensiedereien;
8. Leimsiedereien;
9. Firnißsiedereien;
10. Blutlaugensiedereien;
11. Knochensiedereien;
12. Knochenbleichen;
13. Knochenstampfen und Mühlen;
14. Knochenbrennereien;
15. Wachstuch-Manufakturen;
16. Schnellbleichen;
17. Flachs- und Hanf-Röstanstalten;
18. Darmsaiten-Manufakturen;
19. Arsenikhütten;
20. Salzsäure-Fabriken;
21. Salpetersäure-Fabriken;
22. Schwefelsäure-Fabriken;
23. Salmiak-Fabriken;
24. Coaksbereitungs-Anstalten,
25. Steinkohlentheer-Anstalten,
26. Holztheer-Anstalten,
27. Kalkbrennereien,
28. Gypsbrennereien,
29. Rußbrennereien,

(24.–29.) in so ferne sie außerhalb d. Gewinnungsorte des Materiales errichtet werden;

30. Leuchtgas-Anstalten zur Bereitung und Aufbewahrung;
31. Glashütten;
32. Spiegel-Amalgamirwerke;
33. Ziegelbrennereien;
34. Thonwaaren- (aller Art) Brennereien;
35. Zuckersiedereien;
36. Chemische Waaren- (aller Art) Fabriken;
37. Oelfabriken;
28. Gärbereien;
39. Schlachthäuser;
40. Fleckſiedereien;
41. Hütten- und Hammerwerke;
42. endlich die Errichtung und Aenderung von Werken, welche durch Wasserkraft bewegt werden.

Dem Ministerium des Innern bleibt jederzeit eine Revision dieses Vertrages vorbehalten.

§. 34. Die Genehmigung der vorbezeichneten Anlagen ist unter Beibringung der erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen bei der Behörde anzusuchen, und es dürfen dieselben vor erlangter Bewilligung nicht in Betrieb gesetzt werden.

§. 35. Die Behörde hat die beabsichtigte Unternehmung sowohl durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde als durch specielle Mittheilung an den Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer kundzumachen und hiebei auf einen Zeitpunkt binnen 2 bis 4 Wochen eine kommissionelle Verhandlung anzuberaumen, bei welcher — wenn nicht früher schriftlich — die allfälligen Einwendungen anzubringen sein werden, widrigenfalls die Ausführung der Anlage stattgegeben werden wird, soferne sich nicht von Amtswegen Bedenken dagegen ergeben.

§. 36. Bei der kommissionellen Verhandlung sind alle maßgebenden Umstände zu erheben, die vorgekommenen Einwendungen grundhältig zu erörtern, im Falle Einsprüche erhoben werden, welche privatrechtlicher Natur sind und nicht durch gütliches Uebereinkommen beigelegt werden können, die Bewerber zu deren vorläufiger Austragung im Rechtswege anzuweisen und in der zu fällenden Entscheidung im Falle der Genehmigung die etwa nöthigen Bedingungen festzusetzen.

§. 37. Wenn mit einer Betriebsanlage solche Bauführungen verbunden sind, wozu nach den Vorschriften der politische Baukonsens erforderlich ist, so sind die diesfälligen Verhandlungen so viel als thunlich unter Einem mit jener über die gewerbspolizeiliche Zulässigkeit der Anlage zu pflegen.

§. 38. Gegen die den Parteien zu eröffnende Entscheidung steht denselben durch 14 Tage der Rekurs an die Landesstelle offen.

Der rechtzeitig ergriffene Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

§. 39. Die Kosten der Bekanntmachung und des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen; zur Tragung der Kosten, welche durch muthwillige Einwendungen verursacht wurden, kann jener verurtheilt werden, welcher diese Einwendungen erhoben hat.

§. 40. Aenderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise, durch welche einer der im §. 31 vorgesehenen Umstände eintritt, sind zur Kenntniß der Behörde zu bringen, welche zu beurtheilen hat, ob eine neue kommissionelle Verhandlung einzutreten habe.

§. 41. Wird der Betrieb binnen Jahresfrist nicht begonnen oder durch länger als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Die Frist zum Beginne des Betriebes kann bis auf drei Jahre verlängert werden, wenn die Anlage mit größeren Bauführungen verbunden ist.

[Fortsetzung folgt.]

Se. k. k. Apostolische Majestät haben an den Minister des Innern folgendes Allerhöchste Handschreiben herabgelangen zu lassen geruht:

Lieber Graf Gołuchowski! Der Patriotismus Meiner Völker hat sich während der jüngsten Kriegsereignisse, da Tausende von Freiwilligen unter Meine Fahnen traten, so wie neuerdings durch die große Anzahl der auch nach geschlossenem Frieden noch Fortdienenden, glänzend bewährt.

Nachdem nun durch diese Letzteren und durch die Rekruten-Guthabungen vom Jahre 1859 der Kriegsstand der Armee beinahe vollzählig ist, finde Ich zu bestimmen, daß die für 1860 angeordnete Rekrutenstellung unterbleibe, ohne daß hierdurch das normirte Kontingent vom Jahre 1861 überschritten werde.

Wien, am 26. Dezember 1859.

Franz Joseph m. p.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Gymnasial-Supplenten Johann Dutkiewicz in Bochnia zum wirklichen Lehrer des Gymnasiums in Neu-Sandec, unter einstweiliger Dienstesverwendung desselben am Gymnasium in Bochnia, ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 29. December

Der Pariser Pfeil-Corr. der „AAZ." schildert die große Aufregung, welche Laguerronière's Broschüre: „das schwerste Ereigniß unter dem zweiten Kaiserthum" nicht bloß bei Antipapisten und Juden, sondern auch bei den Liberalen insgesammt und den Katholiken hervorgerufen. Allgemein, schreibt derselbe, ist das Erstaunen über ein Ministerium, welches die römische Frage von About, die Religionsphilosophie von Larroque confiscirte, Hrn. Vacherot gerichtlich verfolgte und die „Opinion nationale" verwarnte, während an höchster Stelle ein „eben so erhabenes als ergreifendes Machwerk" — wie der „Constitutionnel" es bezeichnet — vorbereitet wurde, das alle antikatholischen Schriften an Verwegenheit übertrifft. Erfahrene Männer versichern mir, es herrsche in Frankreich gegenwärtig mehr Katholicismus als unter der Restauration und unter Louis Philipp. Bisher beruhigten sich die Katholiken, weil der Cultusminister im Namen des Kaisers und der Kaiser selbst am Beginn des Kriegs sich für die weltliche Macht des Papstes verbürgt hatten. Aber das Schreiben des Ministers und die Rede des Kaisers stellen sich jetzt als ein Wortspiel heraus. Wagt doch der Constitutionnel rückhaltslos die „frommen Motive" der Broschüre zu bewundern, und dem Pays zu versichern, dieselbe sei eine fromme Anerkennung der weltlichen Macht des Papstes! Wer den Schaden hat, braucht um den Spott nicht besorgt zu sein. Von allen Seiten und aus zuverlässigen Quellen vernehme ich, daß die Katholiken sich auf's Tiefste verletzt fühlen, daß sie sich keinen Illusionen mehr hingeben, und ihr Bruch mit dem Régime vollbracht ist. Je mehr dieser Theil der Bevölkerung, welcher die ältesten und angesehensten Bürgerfamilien in sich begreift, vom Kaiserthum abwartend sich zurückzieht, desto mehr muß dasselbe in revolutionären Vorspiegelungen zum schließlichen Benefiz der wahren Revolution Heil und Halt suchen. Die Katholiken verlangen laut das Recht der Vertheidigung, sie verlangen die Aufhebung des Interdicts, welches auf den Bischöfen bezüglich der Veröffentlichung ihrer Hirtenbriefe und Protestationen lastet; sie verlangen, daß das französische Episkopat von der Regierung vernommen werde, da doch selbst Ludwig XIV., auch ein Alleinherrscher, in seinem Zanke mit Innocenz XI sein Benehmen vor einem Concilium zu rechtfertigen suchte.

Das „Pays" tritt dem Ueberspruhen derjenigen französischen und englischen Blätter entgegen, welche in dem Ereignisse des Tages, der Napoleonischen Broschüre, zu viel sehen. Die Bemerkung des Walewskischen Organes lautet: „Die meisten Blätter stimmen dem Inhalte der Flugschrift bei, entstellen ihn aber; so z. B. scheint die „Presse" zu glauben, die Broschüre schlage vor, den Papst auf die Stadt Rom zu beschränken, obgleich der Verfasser im Gegentheil unverkennbar anräth, ihm alle seine jetzigen Besitzungen zu garantiren. Man sieht, es wird rasch über die Broschüre hinausgegangen. Die englischen Blätter begehen denselben Irrthum."

Der „Constitutionnel" setzt seine Betrachtungen über die neue Flugschrift fort und wiederholt die Versicherung, in der unabhängigsten Weise kritisiren zu wollen. Er findet aber einstweilen keinen wichtigeren Punkt zu disputiren, als die Art und Weise, wie die Repräsentationskosten der künftigen päpstlichen Regierung beschafft werden sollen. Dem „Constitutionnel" scheint es unehrerbietig, wenn die Beisteuer der katholischen Staaten auf ihrem Budget figuriren und jedes Jahr von den Kammern erst bewilligt werden müßte; er wünscht vielmehr, daß jedem katholischen Lande ein fester, unabänderlicher Tribut vertragsmäßig auferlegt werde. In seiner Nummer vom 26. d. bringt der „Constitutionnel" einen Artikel mit der Unterschrift des Herrn Grandguillot, in welchem es heißt, die „Times" habe vollkommen Recht, wenn sie die Broschüre: „Der Papst und der Kongreß" als den politischen Ausdruck des zwischen Frankreich und England bestehenden Einverständnisses und des diese beiden Mächte beseelenden versöhnlichen Geistes betrachte. Der „Constitutionnel" freut sich über dieses Resultat, denn es sei nothwendig, daß die beiden westlichen Großmächte einig bleiben im Interesse der Civilisation und der Erhaltung des europäischen Gleichgewichts. Das Blatt hebt indessen hervor, die Beweggründe seien bei dem einen und dem anderen Volke nicht dieselben und Frankreich, weit entfernt, die weltliche Macht des Papstes vernichten zu wollen, wünsche vielmehr, dieselbe zu befestigen, indem es sie nach den Bedürfnissen der jetzigen Zeit umgestalte.

Der Siècle kann sich noch nicht über die Broschüre so weit beruhigen um sie zu analysiren; er ergeht sich nur in Hyperbeln um ihre Bedeutung zu werthen und wiederholt dabei dem heiligen Stuhl alle schon gegen ihn erhobenen Anklagen, bemerkend daß, wenn die Vorschläge der Broschüre eine Wahrheit würden, sie von selbst abgestellt sein würden. Der Siècle, welcher auch nie große Hochachtung gegen die geistliche Gewalt des Papstes zur Schau trägt, hat ähnliche Lösungen der römischen Frage sehr oft vorgeschlagen, und sehr richtig soll ein Pariser Staatsmann in einem Salon bemerkt haben: „C'est un article du „Siécle" imprimé sur beau papier."

Nach Dubliner Berichten hat Kaiser Napoleon, Dank der Laguerronière'schen Broschüre, bei den Katholiken Irlands sehr an Popularität verloren. „Freeman's Journal" kritisirt die Schrift in bitterem Tone und ist überzeugt, daß im Falle man den Congreß mit solchen Vorschlägen behelligen sollte, die Vertreter des heil. Stuhles sich zurückziehen und den Diplomaten die Verantwortlichkeit der Theilung des Kirchenstaates überlassen würden.

Die dem „Univers" ertheilte zweite Verwarnung wird in den heute vorliegenden Pariser Berichten richtiger dadurch motivirt, daß, wenn die Discussion über die italienische Frage gänzlich frei sei, man doch nicht gestatten könne, daß eine politische Agitation unter religiösen Vorwänden organisirt werde.

Nach dem Pariser d. F. Corr. der „N. Pr. Ztg." hat die neue Broschüre „Le Pape et le Congrès" weder den Vicomte de Laguerronière, noch den Bischof Coeur, noch Hrn. v. Corcelles, sondern einen Mann zum Verfasser, der, obgleich ohne officiellen Character, in sehr intimen Beziehungen zur nächsten Umgebung Louis Napoleons steht. Der Correspondent glaubt, daß er diese Bemerkung späterhin zu vervollständigen wohl befugt sein werde.

Nach dem „Courrier du Dimanche" hat der Papst nicht bloß — wie bekannt — an Louis Napoleon, sondern auch an alle andern katholischen Souveräne des Congresses einen eigenhäudigen Brief geschrieben, in diesen Briefen die Politik des heiligen Stuhles entwickelt, die Concessionen, die er machen könne, angeführt, und schließlich die Erwartung ausgesprochen, „daß der Congreß dem souveränen Papst Gerechtigkeit widerfahren lasse."

In Berliner diplomatischen Kreisen nimmt man allgemein nach der „NPZ", daß in Folge des Erscheinens der Pariser Broschüre „der Papst und der Congreß" der letztere mindestens etwas hinausgeschoben werden dürfte, und zwar, weil dadurch Separat-Unterhandlungen in Betreff des Kirchenstaates zwischen einigen der Congreßmächte hervorgerufen worden sind. Man nimmt ferner an, daß in Folge dieser Broschüre zweifelhaft geworden, ob der Cardinal Antonelli in den Congreß eintreten wird, und daß der Fürst Gorczakow seine Abreise von Petersburg verschieben dürfte.

Nachrichten aus Konstantinopel vom 14. l. M. melden, daß die Pforte beschlossen habe, die Regelung der Suezfrage der Diplomatie zu überlassen, nachdem sie selbst alle Vorbehalte bezüglich der Integrität des türkischen Gebietes gemacht. Der französische und die Gesandten der anderen Mächte scheinen einer Transaction geneigt. Die Abfassung der Note bezüglich der beantragten Lösung wurde der Pforte anheimgestellt.

Die Preußische Regierung hat, wie von mehreren Seiten gemeldet wird, die Schritte einiger Mächte in Konstantinopel wegen der Concession zum Suez-Canal nicht unterstützt, sondern auf die betreffende Einladung ihre Ansicht vorbehalten.

Eine Einsendung in der „Times" theilt mit, daß die Note, durch welche die belgische Regierung der hannoverschen die Kündigung des den Stader Zoll betreffenden Vertrages vom 22. Februar 1842 notificirt hat, vom 23. November d. J. datirt und daß von Holland ein ähnlicher Schritt demnächst zu erwarten stehe, indem der holländische Minister des Auswärtigen in der Sitzung der Generalstaaten vom 26. November d. J. erklärt hat, daß die Regierung der Niederlande geneigt sei, mit Hannover über die Aufhebung des Stader Zolles auf Grundlage derselben Prinzipien zu unterhandeln, welche seiner Zeit dem Vertrage mit Dänemark wegen Ablösung des Sund-Zolles zu Grunde gelegt wurden. Der Einsender erinnert ferner daran, daß laut der von Lord John Russell am 18. Juli d. J. im Unterhause abgegebenen Erklärung, wonach die Stader Zoll-Angelegenheit noch einmal den Kron-Juristen zur Begutachtung vorgelegt worden ist, der englisch-hannoversche Vertrag nur auf sechs Monate erneuert wurde, mithin am 14. Februar 1860 abläuft, und spricht die Hoffnung aus, die englische Regierung werde jetzt, wo die am meisten betheiligten Staaten sich gegen die Fortdauer des Stader Zolles ausgesprochen haben, die günstige Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, dieser im Prinzipe ungerechten, ihrer Ungleichmäßigkeit wegen für die britische Rhederei so drückenden Abgabe ein Ende zu machen.

Zwischen England und Amerika scheint ein zeitweiliges Uebereinkommen betreffs der streitigen Insel San Juan zu Stande gekommen zu sein. Folgendes ist wörtlich der Vorschlag, den der amerikanische General Scott dem englischen Gouverneur Douglas zugesandt hatte: „Ohne den Ansprüchen der einen von beiden Nationen auf das jetzt streitige Besitzrecht auf die ganze Insel San Juan vorzugreifen, schlage ich vor, daß jede einen besondern Theil besagter Insel durch eine Abtheilung Infanterie, Scharfschützen oder Seesoldaten, die nicht über 100 Mann stark sein darf, sammt den ihnen zustehenden Waffen, zur gleichmäßigen Beschützung ihrer respectiven Landsleute, deren Person und Eigenthum auf besagter Insel und zur Abwehr irgend einer von feindlichen Indianern unternommenen Landung, besetzen soll." — Darauf antwortete der englische Gouverneur sofort, daß er mit diesem Vorschlage völlig einverstanden sei. Und somit ist die Entscheidung wieder der Diplomatie anheimgestellt, nachdem sie einige Wochen in den Händen der Generale gelegen.

Berichten aus St. Petersburg zufolge, deren die „Times" in ihrem City-Artikel Erwähnung thut, steht die russische Regierung mit dem Kaiser von Japan in Unterhandlung, um die südliche Hälfte der Insel Sangalien, deren nördliche Seite seit lange russisches Eigenthum ist, anzukaufen. Es heißt ferner, daß die von China erlangten Besitzungen am Amurflusse weniger werthvoll seien als anfangs geglaubt worden war, da der Fluß sechs Monate im Jahre zugefroren ist, und die Hindernisse der Schiffahrt nicht minder groß wie in Kronstadt sind.

△ **Wien**, 27. Dezember. Nach dem kaiserlichen Patente vom 23. d. Mts. steht fortan an der Spitze der Staatsschuldverwaltung die Staatsschulddirection. Neben ihr steht die neue Controlbehörde, genannt Staatsschuldcommission, welche aus unabhängigen Fachmännern besteht, dem Finanzministerium ebenso wenig als irgend einer andern höchsten Behörde untergeordnet ist, einzig und allein und zwar unmittelbar unter Sr. Majestät dem Kaiser steht, an Ihn Selbst ihre Vorträge erstattet, und sonach eine wahrhafte Immediatcommission bildet. Sie ist es auch, welche für das Staatsschuldwesen die Oeffentlichkeit vermittelt, indem sie über den halbjährigen Bericht, den ihm die Staatsschulddirection umständlich und mit

allen Belegen am Schlusse jedes Semesters zustellen muß, nach vorgenommener eingehender scharfer Prüfung einen Vortrag an Sr. Majestät den Kaiser erstattet, welcher Vortrag dann zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Von der größten Wichtigkeit sind die Bestimmungen des Patentes vom 23. Dezember über die Tilgung der Staatsschuld, und involviren eine Regelung der Angelegenheiten des Tilgungsfondes in zeitgemäßer Weise. Der Grundsatz, daß in Zukunft der Ueberschuß der Staatseinkünfte über die Ausgaben zur Tilgung an der Staatsschuld verwendet werden soll, ist im Artikel 5 des Patentes angedeutet. Von diesem Grundsatze aber mußten zwei nothwendige, vom Rechte gebotene Ausnahmen gemacht werden, nämlich die durch die Bestimmungen verschiedener Anlehenspläne vorgeschriebenen Tilgungen, dann die durch das kaiserliche Patent vom 21. März 1818 rücksichtlich der älteren Staatsschuld zur Pflicht gemachten jährlichen Tilgungen und bezüglich Erhebungen auf den ursprünglichen Zinsfuß unter Ausfertigung neuer Obligationen, womit man Ende 1867 fertig geworden sein wird. Die dritte Ausnahme consacrirt erstens den Grundsatz der Tilgung überhaupt, und zweitens jenen, daß die Quote der Tilgung sich nach der Verwendbarkeit eines größeren Theiles der Einkünfte dazu zu richten hat, indem festgesetzt wird, daß alljährlich wenigstens $\frac{1}{2}$ Procent an der Gesammtsumme der fünfperzentigen auf Oesterr. Währ. lautenden Staatspapiere börsemäßig eingelöst und vertilgt, und daß allmälig alle Staatsschuldverschreibungen, die nicht in Verlosungen begriffen sind, in solche fünfpercentige auf Oest. W. lautende verwandelt werden sollen. Die Finanzverwaltung ist verpflichtet, das von der Staatsschulddirection ausgewiesene Erforderniß alljährlich in den Staatsvoranschlag aufzunehmen und für dessen Bedeckung zu sorgen. Daher ist es auch ganz sachgemäß, daß die im Vermögen des Tilgungsfondes befindlichen Staatsobligationen vernichtet werden. Mit Erhebung des damaligen Standes des Tilgungsfondes, Vortrag darüber an Se. Majestät den Kaiser, und mit Bewirkung der Löschung und Vernichtung jener Staatsobligationen ist die Staatsschuldcommission beauftragt, und zwar ist dies ihre erste, unverzüglich in Angriff zu nehmende Aufgabe.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 28. Dezember. Das Neujahrsfest wird am a. h. Hofe in der Stille begangen. Das diplomatische Korps, der hohe Adel und die Civil- und Militär-Autoritäten werden sich, wie in den vorhergegangenen Jahren, bei dem Obersthofmeister Sr. Maj. des Kaisers, General der Kavallerie Fürsten v. Lichtenstein, zur Gratulation einfinden, desgleichen bei den Obersthofmeistern Ihrer Maj. der Kaiserin, und Ihrer k. Hoh. dem Herrn Erzherzog Franz Karl und der Frau Erzherzogin Sophie. In den Kammern der Mitglieder des a. h. Hofes werden die Gratulationsbogen aufgelegt. Zur Feier des Neujahrstages gibt der erste Obersthofmeister Sr. Maj. des Kaisers, Herr General der Kavallerie Fürst Karl Lichtenstein, ein Gala-Diner, zu dem die höchsten Civil- und Militär-Autoritäten der Residenz geladen sind.

Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin haben vorgestern Nachmittag die vom deutsch-patriotischen Hilfsvereine veranstaltete Gewinnstausstellung besucht.

Der neuernannte Hofrath und Polizeidirektor Ritter v. Weber hat vorgestern die Leitung der Polizeidirektion übernommen.

Der bei der k. k. Gesandschaft in Rom zugetheilt gewesene Botschaftssekretär Graf Coudenhove, welcher einige Zeit hier verweilte, wurde in gleicher Eigenschaft zur k. k. Gesandschaft in Brüssel übersetzt und begibt sich heute auf seinen neuen Posten.

Von Seite der Nationalbank wurden in der Sizzung der Bankdirection vom 27. d. die Bankdirectoren Hr. v. Wodianer und Hr. Popp v. Böhmenstetten zu Mitgliedern der Staatsschulden-Commission gewählt.

Heute kommt der Prozeß der Herren v. Zsednyi und Konsorten in Kaschau zur Verhandlung. Bekanntlich wird diesen Herren weder wegen ihrer Aeußerungen auf dem Käsmarker Konvent, noch wegen ihres Protestes der Prozeß gemacht, sondern wegen der Rundschreiben, die sie an andere Seniorate erließen, um sie zu gleichem Vorgange zu bewegen. Der Paragraph des Strafgesetzbuches, auf welchen hin die Anklage erhoben ist, verhängt eine Strafe von 1 bis 5 Jahren für Denjenigen, der des darin bezeichneten Verbrechens (Aufreizung zum Widerstand) schuldig erklärt wird.

Wie der „Tr. Z." aus Verona vom 21. d. geschrieben wird, ist daselbst eine Anzahl lombardischer Soldaten des Regimentes Airoldi eingetroffen, die unzufrieden mit der Behandlung in piemontesischen Diensten, um Wiederaufnahme in die k. k. Armee nachsuchten. Unter denselben befanden sich auch mehrere ehemalige k. k. österreichische Gendarmen, welche erklärten, ihre noch übrige Dienstzeit in Oesterreich vollenden und sich im österreichischen Italien niederlassen zu wollen. Derselbe Correspondent schreibt noch: Seit der Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes in einigen früher von Piemont occupirt gewesenen Orten, hat die Auswanderungssucht junger Leute nach Piemont und den revolutionären Staaten Italiens ganz aufgehört."

Der hochw. Patriarch von Venedig hat ein päpstliches Breve erhalten, in welchem sich der h. Vater zunächst über den Trost ausspricht, den ihm der Besuch des Kirchenfürsten gebracht hat; es wird sodann das Schreiben belobt, in welchem die venetianischen Bischöfe voll Frömmigkeit, Liebe und Ehrfurcht für die Person des h. Vaters seinem und des h. Stuhles Urtheil die jüngst gefaßten Synodalbeschlüsse unterbreiten. Die bezüglichen Acten der Synode werden der competenten Congregation zugewiesen und die Versicherung ausgesprochen, daß Alles, was zum Wohle jener Kirchen gereichen könnte, möglichst gefördert werden solle. Ein zweites Breve beantwortet in gleicher Anerkennung das Schreiben, in welchem der hochw. Patriarch und die Bischöfe gleich nach dem Beginn der Synode diese unter den Schutz des h. Vaters gestellt und ihr tiefes Bedauern über die Verletzung der Rechte des h. Stuhles ausgesprochen hatten.

Deutschland.

Die Vermählung J. k. Hoh. der Herzogin Mathilde in Baiern mit dem Bruder des Königs beider Sicilien, dem Grafen von Trani, die Anfangs Februar stattfinden sollte, ist wie man aus München meldet, aufgeschoben und wird erst nach Ostern erfolgen.

Dem Wiener „deutschpatriotischen Verein" ist für die zum Besten seines Unterstützungsfonds für Invaliden und für Wittwen und Waisen der österreichischen Armee beabsichtigte Lotterie die Sammlung von Gewinnbeiträgen durch die Presse und der Absatz und Betrieb der Vereinsloose innerhalb des Königreichs Preußen erlaubt worden.

Die Commission Sachverständiger, welche auf Anordnung des Prinz-Regenten von Preußen niedergesetzt worden ist, um einen Bericht über ein zweckmäßiges gemeinsames Vertheidigungssystem durch Befestigung der deutschen Ost- und Nordseeküsten zu entwerfen, hat jetzt nach der „B. MZ." diese Aufgabe gelöst. Auf Grund des vorliegenden Entwurfes sind von der preußischen Regierung an die Küstenstaaten zu Conferenzen über die Ausführung des ganzen Planes Einladungen erlassen worden, welche bereits meist zustimmend beantwortet sind. Besonders ist von Hamburg aus ein lebhaftes Interesse für den Plan an den Tag gelegt worden. Die Absicht einer Erweiterung der preußischen Festungen wird zunächst bei der Berlin am nächsten liegenden Festung Spandau zur Ausführung kommen. Man wird mit einer Erweiterung und Verstärkung der Außenwerke beginnen. Als Grund dieser Maßnahme ist weniger die Nothwendigkeit eines größeren Schutzes der Residenz, als der Umstand anzusehen, daß sich dort, zumeist von hier als dahin verlegt, eine Anzahl von Waffen- und Munitions-Fabriken und Depots befinden. Ein früherer Plan, Berlin durch detachirte Forts zu befestigen, ist jetzt definitiv aufgegeben worden. Die Frage, ob der Plan der neuen Heeresorganisation an den nächsten Landtag gelangen wird, darf jetzt als endgültig bejahend beantwortet werden; nachdem es gelungen ist, eine Vereinigung in den abweichenden Meinungen herbeizuführen. Es wird uns von zuverlässiger Seite her versichert, daß weder diese noch eine andere Angelegenheit weitere Veränderungen in dem Ministerium herbeiführen würde.

Die Adresse der Katholiken aus der preuß. schlesischen Diöcese an den heil. Vater ist mit 105,000 Unterschriften versehen. Darunter befinden sich die des Herzogs von Ratibor, der Herzogin von Sagan, des Fürsten Radziwill 2c.

Der Ausschuß des „deutschen Nationalvereins" in Coburg hat beschlossen, von der Gründung eines selbstständigen Organs vorläufig abzusehen und vorerst sich auf zwanglos erscheinende Blätter unter dem Titel „Flugblätter des deutschen Nationalvereins" zu beschränken.

Professor Mommsen hat eine Adresse entworfen, welche an E. M. Arndt bei dessen Geburtstag (26. December) überreicht wurde. Wie das „Fr. J." aus Berlin meldet, war der Cultusminister v. Bethmann unter den ersten Unterzeichnern der Adresse. Bekanntlich war derselbe einst Arndt's Genosse im Lehrfache an der Universität in Bonn.

Frankreich.

Paris, 23. Dezember. Der „Moniteur" meldet, daß die Prinzessin Mathilde am 21. den österreichischen Botschafter, Fürsten Metternich-Winneburg, und auch den piemontesischen Gesandten, Ritter Desambrois, empfangen habe. Das amtliche Blatt veröffentlicht ferner einen Vortrag an den Kaiser über die Lage der gegenseitigen Unterstützungsgesellschaften und ein kaiserliches Dekret, durch welches die Zahl der Pariser Drucker nach Erweiterung der Stadt von 80 auf 85 erhöht wird. — Ein anderes Dekret theilt die Auditeure beim Rechnungshofe in zwei Klassen. Die Auditeure erster Klasse sollen ein Gehalt von 200 Frs. beziehen. Ferner bringt das amtliche Blatt einen Bericht des Ministers für Handel und Gewerbe über das Sparrkassenwesen. — Die diplomatischen Salons warten nur auf die Eröffnung des Congresses, um ihre Einladungen ergehen zu lassen. Mehrere fremde Fürsten werden während des Aufenthaltes der Plenipotentiäre in Paris erwartet. Die Stadt bereitet ebenfalls große Feste und zwei Stadthausbälle für die Zeit des Congresses vor. — Die Fürstin Metternich, welche an der Angina litt, ist fast gänzlich wieder hergestellt und wird in einigen Tagen das diplomatische Chor empfangen können. — Die Ernennung des Fürsten Latour d'Auvergne zum zweiten Bevollmächtigten Frankreichs gilt nunmehr für gesichert. — Der Prinz von Oranien hat gestern beim Baron Waechter, dem württembergischen Gesandten am Tuilerienhofe, gespeist. — Die Voruntersuchuug in der Preß-Angelegenheit des Grafen von Montalembert ist beendigt. Es heißt, daß die Einleitung des Prozesses nicht stattfinden dürfte. — Die englische Compagnie, welche den Telegraphen zwischen Toulon und Algier legen soll, hat vom französischen Gouvernement eine neue Frist zur Legung des Kabels erhalten: Dieselbe soll erst nach Aufhören der stürmischen Jahreszeit im Mai erfolgen. Die Gerüchte, daß die französische Regierung selbst die beabsichtigte Telegraphenlinie anlegen wolle, sind nicht begründet. — Man sagt, Franreich habe eine neue Note an England in der Suez-Angelegenheit gerichtet. — Graf Persigny ist noch in Paris. — Seit einigen Tagen leidet der Baron James von Rothschild an einer Augenaffection, welche bereits eine Operation nöthig gemacht hat. Man spricht noch immer von einem Bankhause, welches die Herren von Rothschild in Petersburg gründen würden. Einer der Söhne des Baron James wird demnächst dorthin abreisen. — Nach einer Meldung des „Journal du Loiret" wäre Angelina Lemoine in das Kloster St. Michael, ein Asyl für Gefallene, getreten.

Kapitän Doineau ist allerdings in Freiheit gesetzt worden. Die chinesische Expedition wird derselbe aber nicht mitmachen, weil er definitiv von den Listen der französischen Armee gestrichen worden ist und nicht wieder in dieselbe eintreten kann. Der „Constitutionnel," der dies mittheilt, fügt hinzu, daß Doineau dem Vernehmen nach, Frankreich auf 10 Jahre meiden müsse.

Italien.

In Turin ist ein neues Blatt gegründet worden, welches den Titel „Standardo Italiano" führt und für das Organ Ratazzi's, Brofferio's usw. (also der Gegner Cavour's) gehalten wird. Gleich in der ersten Nummer kündigt es seine Absicht an, den Grafen Cavour auf den Armensünderstuhl zu setzen, denn es sagt: „Wir werden unsern Lesern den Grafen Cavour in allen seinen Beziehungen vorführen, als Deputirten, als Minister, als Conseil-Präsidenten, als Bevollmächtigten im Pariser Congresse, im Parlamente, in der finanziellen, in der religiösen und in der italienischen Frage. Der „Standardo" scheint Wort halten zu wollen, denn am Tage darauf erzählte er, wie Cavour im Verein mit einer amerikanischen Gesellschaft im Jahre des Mißwachses das Getreide angekauft und dadurch einen Tumult hervorgerufen habe, der nur durch das Militär niedergeworfen werden konnte.

In Mailand scheint die Mazzinistische Bewegung immer mehr zu Tage zu treten. Nach einem Berichte der „Triester Z." hat die Verhaftung eines Arztes, der als eines der thätigsten Werkzeuge Mazzinis bekannt ist, zu Zusammenrottungen Anlaß gegeben, die sich erst beim Ausrücken der Nationalgarde zerstreuten, nachdem sie ihrem Unwillen durch Ausrufungen, die dem herrschenden Regime nicht sehr erfreulich sein konnten, Ausdruck verliehen hatten. In der darauf folgenden Nacht wurden zahlreiche Plakate an den Straßenecken angeklebt gefunden, welche entschieden republikanischer Färbung waren und worin das gewöhnliche Compliment für den König durch häufige Evviva la Repubblica, evviva il partito di azione, evviva Garibaldi ersetzt wurde. Daß die Regierung die Bewegung ganz und gar nicht unterschätzte, beweise der Umstand, daß die ganze Garnison durch 36 Stunden in den Kasernen konsignirt war und daß zahlreiche Verhaftungen vorgenommen wurden. Sämmtliche Blätter wurden angewiesen, sich jeder Besprechung des Geschehenen zu enthalten.

Ein vom 16. d. datirter Erlaß Farini's besagt: Indem Piemontesen, Lombarden und Toscaner mit den Parmesanern, Modenesen und Romagnolen einem und demselben Königreich angehören, so können die Ersteren bezüglich der in den modenesischen nnd parmesanischen Provinzen, sowie in der Romagna bestehenden Gesetze nicht mehr als fremde angesehen werden, sondern sind vielmehr als völlig gleichgestellt zu betrachten.

Die revolutionäre Regierung von Toscana hat bei einer renommirten ausländischen Gewehrfabrik 20,000 Stück Präcisionswaffen bestellt; außerdem ist ein Theil der Artillerie mit neuen Kanonen und ein Cavallerie-Regiment mit den mangelnden Waffen und Pferden versehen worden; im Arsenal wird unermüdlich an der Fabrikation von 25,000 Gewehren unter Anleitung des Schweizer Artillerie-Obersten Burnand gearbeitet.

Am 16. d. fand in Florenz die feierliche Beisetzung der von London herübergeschafften sterblichen Ueberreste des Marquis Lajatico Statt. Das Gouvernement hatte seinen bürgerlichen Verdiensten die Ehre des Pantheons und ein Begräbniß auf Staatskosten zuerkannt. Er ruht in Santa Croce an der Seite Galilei's, Machiavelli's, Alfieri's, Vespucio's und an der Seite der Grabmäler Dante's und Michael Angelo's. Gegen halb drei Uhr setzte sich der Zug von der Station Maria Antonia in Bewegung, und sein Ende erreichte erst gegen Abend Santa Croce.

Der „Triest. Ztg." wird geschrieben, daß die Piemontesen bei ihrem Abmarsch aus Gonzaga (in dem früher von sardinischen Truppen innegehabten, seit dem Züricher Friedensschluß aber von k. k. Militär besetzten Podistrict) die Steuercasse mitnahmen und die Finanzwachhäuser in Brand steckten.

Nach Meldung piemontesischer Blätter wird nun auch eine neapolitanische Corvette nach den chinesischen und japanesischen Gewässern abgehen, an deren Bord sich ein Bevollmächtigter befindet, der mit Japan, China und Siam Handelsverträge abschließen soll.

Serbien.

Einem Belgrader Schreiben des „Wand." zufolge ist es seit seinem neuen Regierungsantritt das unausgesetzte Streben des Fürsten Milosch, sich der türkischen Besatzung in Belgrad zu entledigen. Kragujewac Uzica, Karanomica 2c. werden befestigt; die unter Leitung eines belgischen Ingenieurs stehende Kanonengießerei von Kragujewac hat innerhalb eines Jahres 120 Geschütze geliefert, und ist gegenwärtig mit der Anfertigung von Haubitzen und gezogenen Kanonen beschäftigt. Die Ausrüstung der Armee und die Bewaffnung der Bevölkerung wurde in so großartigem Maßstabe betrieben, daß der Fürst erst kürzlich versicherte: er sei nun jeden Augenblick in der Lage, 120.000 Mann ins Feld zu stellen. Es wurde ganz offen verkündet, daß man sowohl den türkischen wie den österreichischen Einfluß in Serbien brechen und daher auch die Festung Belgrad entweder schleifen oder einer neutralen (?) Besatzung überantworten wolle; nachdem die Donauschifffahrt frei geworden, müsse auch Belgrad ein Freihafen werden und in gebührendem Maße am Welthandel Theil nehmen, das könne es aber nicht, so lange es von den türkischen Kanonen der Festung beherrscht wird. Der türkische Festungskommandant war scharfsichtig genug, diese Absichten der serbischen Regierung seit lange herauszufühlen, und ging mit aller Energie daran, die Festung in Vertheidigungsstand zu setzen; bei den Mitteln, die ihm in diesem Augenblicke zu Gebote stehen, kann die Stadt von der Festung aus binnen einer Stunde in einen Schutthaufen verwandelt werden.

Dem „Serbski Dnewnik" zufolge hat der Pascha der Belgrader Festung seine Beziehungen zu der serbischen Regierung abgebrochen. Der serbische Minister des Aeußern hat diesfalls an sämmtliche Consuln in Belgrad ein Memoire überreicht. Wie der „Temesv. Ztg." geschrieben wird, wurde der Conflict dadurch herbeigeführt, daß die serb. Regierung die vom Pascha geforderte Auslieferung eines türkischen Unterthans verweigerte. Der Vertreter Rußlands ist bemüht, zwischen dem Pascha und der serbischen Regierung ein besseres Einvernehmen anzubahnen.

Fürst Milosch ist, wie der „Temesv. Z." gemeldet wird, von einem heftigen Anfall des ihn quälenden Uebels betroffen. Am 20. war sein Zustand gefährdet und gab Veranlassung zu Besorgnissen.

Türkei.

Der Constantinopolitaner Corresp. der „Tr. Z." behauptet, daß viele der in der türkischen Hauptstadt in letzter Zeit vorgekommenen Mordthaten aus ganz anderen Motiven als gemeiner Raubsucht herrühren. Er erzählt: Dem bekannten Mordattentate auf die Serben in Stambul folgte gleich darauf die Ermordung eines großherrlichen Obersten, während am anderen Tage von einem Muselmann selbst Weib und Schwester niedergemetzelt wurden. Vor einigen Tagen wurde hier eine allbekannte Persönlichkeit, der der k. k. österreichischen Kanzlei angehörende sog. Horvath Paschi erschossen; einige Tage später der Dragoman der englischen Kanzlei meuchlings erdolcht. Letzten Samstag Abends zwischen 5 und 6 Uhr wurde die große Perastraße Schauplatz eines blutigen Dramas, bei welchem drei Opfer todt auf dem Platze blieben, eines tödtlich verwundet weggetragen und zwei andere mehr oder weniger blessirt den Ort des blutigen Auftrittes verließen. Den folgenden Tag ganz dieselben Scenen unten in Beschicktasch, wo ebenfalls drei Menschen ermordet wurden, alle die bis jetzt genannten Opfer waren Polizei, Municipal- und Kanzleibedienstete, und selbst Herr Spiro, der Dragoman der englischen Kanzlei, der in Galata zur Nachtzeit auf die schändlichste Weise erdolcht wurde, blieb trotz der vielen Werthsachen, die er bei sich trug, unberaubt. Unsere Polizeibeamten, namentlich aber jene der Municipalität, leben daher in fortwährender Aufregung, um so mehr, als verlautete, keiner von all den Ihrigen dürfte die nächste Frühlingssonne sehen. Trotz der Frechheit dieser Mörder, ist bis jetzt erst jener des englischen Dragomans in den Händen der Polizei und auch dessen Gefangennehmung hat man blos der List eines Engländers zu verdanken.

Handels- und Börsen Nachrichten.

Paris, 24. Dezember. Schlußcourse: 3perz. Rente 69.90. — $4\frac{1}{2}$perz. 96.75. — Staatsbahn 563. — Credit-Mobilier 827. — Lombarden 570. — Ziemlich schwach, Schluß besser.

London, 24. Dezember. Consols $95\frac{5}{8}$.

Krakauer Cours am 28. Dezember. Silberrubel in polnisch Courant 111 verlangt, 109 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 376 verl., fl. 369 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler $80\frac{2}{8}$ verl., $79\frac{2}{8}$ bezahlt. — Ruff. Imperials 10.4 verl., 9.84 bez. — Napoleond'or's 9.95 verl., 9.70 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.80 verl., 5.67 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.85 verl., 5.72 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 99 verl., $98\frac{1}{4}$ bez. — Galiz. Pandbriefe nebst laufenden Coupons $84\frac{1}{2}$ verlangt, $83\frac{3}{4}$ bez. — Grundentlastungs-Obligationen 75 verlangt, 74 bezahlt. — National-Anleihe $80\frac{1}{2}$ verl., $79\frac{1}{2}$ bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 125 verl., 123 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 70 verlangt, 69 bezahlt.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Neuestes aus Italien (theilweise telegraphisch). Turin, 24. Dezember. Der einst vielgenannte Bischof von Asti, Artico, ist gestorben. Die „Armonia" bezeichnet als hervorstechenden Characterzug der Pariser Broschüre die innere Unwahrheit. Das Ministerium gestattete, daß den lombardischen Beamten die Gehalte pro 1860 noch anticipando bezahlt werden. Das Amtsblatt veröffentlicht die Ernennungen Cavours und Desambrois zu Congreßbevollmächtigten; ferner die Namen von Mitgliedern der Commission für Abfassung eines Gesetzentwurfes zur Verschmelzung der Civilgesetze der alten und neuen Provinzen unter dem Präsidium Miglietti's.

Mailand, 24. Dez. Prinz Napoleon Canino ist mit seiner Gattin gestern hier eingetroffen. Nach Mazzini wurde in den letzten Tagen hier gefahndet.

Genua, 23. Dez. Die Fregatte „Beroldo" ist zur Abholung von Maschinen für eine neue Schraubenfregatte und zwei Kanonenboote nach London gegangen.

Modena, 22. Dez. Durch Tagesbefehl Fanti's ist ein Kriegsministerium unter Fontana für die drei insurgirten Länder errichtet worden.

Die amtlichen Coursnotirungen sind uns heute nicht zugekommen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 28. Dezember 1859.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Br. Titus Horoch, nach Galizien. Pantaleon Zachariewicz, nach Rußland. Teofil Ostaszewski, nach Wien. Michael Szybalski, nach Galizien.

Amtsblatt.

N. 32233. **Kundmachung.** (1166. 3)

Zur Besetzung der zu Uscie solne tm Bochniaer Kreise erledigten und mit einer Bestallung von jährlichen Einhundert zwanzig Gulden österr. Währung verbundenen Stadtwundarztenstelle wird der Concurs bis 15ten Februar 1860 wiederholt ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Dienstesposten haben ihr Alter, ihren Stand, die an einer inländischen Lehranstalt erworbene Befähigung, die Wundarzneikunde und Geburtshilfe ausüben zu dürfen, die Kenntniß der polnischen Sprache, ihr sittliches Wohlverhalten und ihre etwa schon geleisteten Dienste nachzuweisen, und ihre gehörig belegten Gesuche durch die k. k. Kreisbehörde ihres Wohnortes oder, wenn sie schon bedienstet sind, durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde bei dem Stadtmagistrate in Uscie solne in dem anberaumten Termine zu überreichen.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, am 13. December 1859.

Z. 17664. **Edict.** (1183. 2-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider den Jakob Lerner, unbekannten Aufenthaltsortes, die k. k. Finanzprokuratur Namens der h. Staatsverwaltung, wegen unbefugten Auswanderung 21. März 1859 Z. 17664 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Frist von 90 Tagen zur Erstattung der Einrede bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Zucker mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Biesiadecki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienliche vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 30. November 1859.

N. 19/17901. **Kundmachung** (1182. 1-3)

Vom hochl. Krakauer k. k. Landesgerichte zur Durchführung der über das Vermögen des hiesigen Handelsmannes Simche H. Wachtel mit Beschluß vom 16. Novbr. l. J. Nr. 17272 eingeleiteten Vergleichsverhandlung delegirt, beehre mich sämmtliche k. k. Gläubiger desselben resp. der Firma S. H. Wachtel gemäß §. 17 der h. Minist.-Verordnung vom 18. Mai l. J. Nr. 90 aufzufordern: ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen bei mir, in meiner zu Krakau Nr. 652/a. 460/n. Gde. V., neben dem Verzehrungssteuergebäude, im 1ten Stockwerke befindlichen Kanzlei, unter Beibringung der, den Titel und Betrag der Forderung erweisender Urkunden, längstens bis 15. Jänner 1860, so gewiß anzumelden, widrigens die Nichtanmeldenden, im Falle Zustandekommens eines Vergleiches, von der Befriedigung aus allem, der Vergleichsverhandlung unterliegenden Vermögen, soferne ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte bedeckt sind, ausgeschloßen werden würden und der Schuldner in Ansehung desselben, von jeder Verbindlichkeit befreit wäre, (§§. 17 u. 27 des bezogenen Gesetzes).

Zugleich wird den HH. Gläubigern bekannt gegeben, daß bei der am 9. l. M. vorgenommenen Ausschußwahl, die HH. J. L. Rittermann und Ignatz Benis zu definitiven Ausschußmännern und die HH. A. Ichhäuser und Isaac Rittermann zu Ersatzmännern gewählt wurden.

Krakau, am 23. December 1859.

Faustin R. v. Żuk Skarszewski,
k. k. Notar als Gerichts-Commissär.

Z. 104. **Edict.** (1181. 1-3)

An
die Gläubiger der Firma Paul Niedzielski
in Bochnia.

Gemäß §. 20 der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1859 R. G. B. Nr. 90 wird in dem über das Vermögen des Hrn. Paul Niedzielski im Zuge schwebenden Vergleichs-Verfahren zur definitiven Vergleichs-Verhandlung die Tagfahrt auf den 24. Jänner 1860 bestimmt.

Es werden daher die Herren Gläubiger, die ihre Forderungen wider die obige Firma angemeldet haben, vorgeladen, an dem bestimmten Tage um 9 Uhr Vormittags in der Kanzlei des gefertigten Notar, im Hause Nr. 34 in Bochnia zu dieser Vergleichs-Verhandlung persönlich oder durch einen mit der auf Vergleich lautenden Vollmacht versehenen Machthaber zu erscheinen und die ihre Forderungen begründenden Urkunden in Urschrift mitzubringen.

Bochnia, am 22. December 1859.

Leonhard Serafiński,
k. k. Notar als Gerichts-Commissär.

N. 959. **Edykt.** (1187. 1)

C. k. Urząd powiatowy w Slemieniu jako Sąd czyni wiadomo, iż Józef Oleksiak dnia 17. Lutego 1842, we wsi Lesie zmarł bez testamentu i że po nim spadek w części Jakóbowi Oleksiakowi przynależy.

Gdy pobyt Jakóba Oleksiaka niewiadomy, a zatém się wzywa ażeby się w tutejszym Sądzie zgłosił i do spadku się oświadczył, w przeciwnym bowiem razie spadek z kuratorem Tomaszem Oleksiakiem dla niego ustanowionym, przeprowadzony i przyznany zostanie.

Z c. k. urzędu powiatowego jako Sądu.

Slemień, dnia 30. Listopada 1859.

N. 4920. **Konkurs-Kundmachung.** (1172. 2-3)

Zu besetzen ist die k. k. Bergraths- und Salinen-Berg-Inspectorsstelle, bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Wieliczka in der VIII. Diätenklasse, dem Gehalte jährlicher 1470 fl. und eventuell 1260 Gulden öst. W., Naturalquartier und dem systemisirten Salzbezuge von jährlicher 15 Pfund per Familienkopf.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der mit sehr gutem Erfolge absolvirten Bergakademischen Studien, der erprobten Erfahrungen im Bergbau, der Kenntniß der Salzlagerungen und des hierauf begründeten Grubenbaues, der genauen Kenntniß der verschiedenen Manipulations-, Löhnungs- und Verrechnungsgebahrungen, der Gewandheit im Concepte, der Kenntniß der polnischen oder einer slavischen Sprache, der physischen Diensttauglichkeit der bisherigen Dienstleistung und allefalls erworbenen Verdienste und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten des Directions-Bezirkes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction bis 31. Jänner 1860 einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 22. December 1859.

N. 4617. **Kundmachung.** (1171. 2-3)

Bei dem k. k. Bezirksamte und Untersuchungsgerichte Kolbuszów Tarnower Kreises ist eine Amtsdienerstelle mit der Entlohnung von jährlicher 210 fl. ö. W. und dem Anspruche auf die Amtskleidung in Erledigung gekommen. Bewerber um diesen Posten haben ihre dießfälligen gehörig belegten Gesuche mittelst ihrer vorgesetzten Behörde binnen 4 Wochen von der letzten Einschaltung in die „Krakauer Zeitung" an gerechnet, bei diesem k. k. Bezirksamte einzureichen, und hierin zugleich anzuführen, ob und in welchem Grade sie mit einem Bediensteten dieses Bezirksamtes verwandt oder verschwägert seien. Schließlich wird beigefügt, daß dieser Posten nur bei Abgang von Competenten, welche bereits bei einer Behörde bedienstet sind, an nicht im Dienste stehende, nach der kaiserlichen Verordnung vom 19. December 1853 competenzfähige Individuen verliehen werden wird.

K. k. Bezirksamt.

Kolbuszów, am 19. December 1859.

Z. 16039. **Edict.** (1161. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des Paul Białobrzeski, als: Thekla, Thomas, Peter, Marianna, Lucia, Balbina Białobrzeskie und Apolonia Białobrzeska verehelichte Brzezińska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Felix und Wanda Zelechowskie und Aristo Zieliński durch den Landes-Advokaten Dr. Serda wegen Löschung der auf Rzeszotary dom. 117 pag. 41 n. 6 on. für die Pupillarmasse des Paul Białobrzeski haftenden Caution pr. 5813 flp. 10 gr. sammt den in den Afterposten instr. 30 pag. 257 n. 1 und 2 angemerkten abschlägigen Bescheiden eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 16. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rutowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 6. December 1859.

N. 15411. **Edict.** (1145. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben Frau Josefa Samborska dann die Eheleute Narcis und Antonia Paczesniowskie wider die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Vincenz Mirosławski, Kunegunde Drzewiecka, Marianna Świderska, Helena Stobnicka und Salomea Barcikowska geb. Mirosławska, dann Constantin und Heinrich Stobnickie und Ludowika Rumińska geb. Stobnicka und eventuell deren Erben wegen Löschung des auf den Gutsantheile von Tymowa Wnarowszczyzna auch Wronowszczyzna und Hradomszczyzna genannt dom. 51 pag. 179 n. 14 on. zu Gunsten der Rosa Mirosławska geb. Trzecieska intabulirten Advitalitäts-Rechte sammt Afterlasten untern 10. November 1859 Z. 15411 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 8. März 1860 anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten, den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Rosenberg mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rutowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 22. November 1859.

N. 16037. **Edict.** (1180. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des Paul Białobrzewski, als: Thekla, Peter, Marianna, Lucya, Balbina Białobrzewskie und Apolonia Białobrzewska verehel. Brzezińska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Felix und Wanda Żelichowskie und Hr. Aristo Zieliński durch den Landesadv. Dr. Serda wegen Löschung der auf Rzeszotary dom. 117 pag. 41 n. 3 on. für die Masse des Paul Białobrzewski haftenden Cautionssumme pr. 8048 flp. 26 gr. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagfahrt auf den 22. März 1860 um 9 Uhr Vormittags anberaumt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kański als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 30. November 1859.

N. 3497. **Edict.** (1163. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird bekannt gemacht, daß am 27. Februar 1838 Marianna Zelasko in Rzeszów ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf ihre Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft, für welche inzwischen Dr. Lewicki in Rzeszów mit Substituirung des Dr. Rybicki in Rzeszów als Curator bestellt worden ist, mit jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würden.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 9. December 1859.

N. 13059. **Lizitations-Ankündigung.** (1152. 3)

Von Seite der Bochniaer k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Erbauung einer gemauerten Pfarrkirche in Mikluszowice, wofür die Kosten, u. z.

die Professionisten-Arbeiten mit . . 21,222 fl. 34 kr.
und die Baumaterialien mit . . . 22,621 fl. $12\frac{1}{4}$ kr.
nebst unentgeldlichen Beigabe der nöthigen Hand- und Zugarbeiten

Zusammen mit . . 43,843 fl. $46\frac{1}{4}$ kr.

Conv.-Mze. berechnet sind, eine Licitation am 3. Jänner 1860 in der Bochniaer Kreisamts-Kanzlei abgehalten werden wird.

Die Verhandlung beginnt um 9 Uhr Vormittags und wird mit Schlag 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Das Praetium fisci beträgt 43843 fl. $46\frac{1}{4}$ kr. CM. und das 10% Vadium 4385 fl. CM.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Bochnia, am 7. December 1859.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf 0° Reaum. red. in Parall. Linie	Temperatur nach Reaumur	Spezifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
28	2	325 " 99	+ 1·6	100	West mittel		Schnee	+ 0·3	+ 1·8
	10	26 07	+ 1·0	98	" "	trüb	Schnee		
29	6	26 67	+ 0·3	97	" schwach	"			

Wiener-Börse-Bericht
vom 27 Dezember.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	68.75	69.—
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	80.—	80.20
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	73.—	73 20
dtto. „ $4\frac{1}{2}$% für 100 fl.	64.50	64.75
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	367.—	370.—
„ 1839 für 100 fl.	122.—	122.25
„ 1854 für 100 fl.	114.—	114.25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.—	17.25

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	73 50	74.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	73.—	74.—
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl.	73.50	74.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	71.—	71.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	71 50	72.—
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	93.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	902.—	904.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. v. D. pr. St.	210.60	210 80
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	582 —	584.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	2000.—	2005.—
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	276.60	276 80
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	177 50	178 —
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	137.—	137.50
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105 —	105 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	159.—	160.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	124 —	128 —
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	457.—	459.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	228.—	230.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	345.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	101 50
	10jährig zu 5% für 100 fl.	96 75	97.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	94.—	94 50
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	89 50	90.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	104.—	104.25
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. . . . „	104.50	104.75
Esterházy zu 40 fl. CM. . . . „	81.—	82.—
Salm zu 40 „ . . . „	40.50	41.—
Palffy zu 40 „ . . . „	38 25	38.75
Clary zu 40 „ . . . „	37.50	38.—
St. Genois zu 40 „ . . . „	38.50	38 75
Windischgrätz zu 20 „ . . . „	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „ . . . „	28.50	29.—
Keglevich zu 10 „ . . . „	16.25	16.50

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. $3\frac{1}{2}$%	105 25	105 50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	105.50	105 75
Hamburg, für 100 M. B. $2\frac{1}{2}$%	92 50	92.75
London, für 10 Pfd. Sterl. $2\frac{1}{2}$%	122 75	123.—
Paris, für 100 Franken $3\frac{1}{2}$%	48 90	49.—

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. — 82 Nkr.	5 fl. — 83 Nkr.
Kronen	16 fl. — 90 „	16 fl. — 93 „
Napoleonsd'or	9 fl. — 88 „	9 fl. — 90 „
Ruff. Imperiale	10 fl. — 8 „	10 fl. — 10 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uh. 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

K. k. polnisches Theater in Krakau.

Unter der Direction von J. Pfeiffer und Blum.

Donnerstag, den 29. December.

Zum Vortheil für Herrn Delchau.

Schwindler und Todtengräber.

Melodrama mit Gesang in 4 Aufzügen von Kamiński.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.